

**Satzung der Großen Kreisstadt Zittau
über die Erhebung einer Spielautomatensteuer
(Spielautomatensteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Zittau erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergesamt, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist

1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerfreiheit

Von der Spielautomatensteuer befreit sind:

- a) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Märkten, Volksfesten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen
- c) Musikautomaten
- d) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Dart)

- e) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

Die Spielautomatensteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

§ 5 Steuersätze

Die Spielautomatensteuer beträgt:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1: 13 v. H. der Bemessungsgrundlage,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2: für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:
 - a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 52,00 €,
 - b) bei der Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 26,00 €.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Zittau mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Zittau eine Steueranmeldung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Stadtverwaltung Zittau ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. seinen Meldepflichten nach § 7 und § 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
3. trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Soweit für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2005 die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, darf die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Steuer für Spielautomaten nach § 5 Abs. 1 einen Betrag nicht über-

steigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Steuersätzen ergeben und für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat und jede technisch selbständige Spieleinrichtung 52,00 € (in Gaststätten) und 104,00 € (in Spielhallen u. ähnlichen Unternehmen) betragen würde.

Vom Steuerschuldner ist bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung Zittau abzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1998 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14.12.1995, zuletzt geändert am 22.11.2001

Zittau, 22.06.2006

A. Voigt
Oberbürgermeister